

Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Gewährung der Mobilitätsprämie erfordert einen Antrag.
- ▶ Antragstellung innerhalb von vier Jahren nach Entstehung des Anspruchs.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

§ 104 Antrag auf Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

(1) Die Mobilitätsprämie wird auf Antrag gewährt.

(2) ¹Der Anspruchsberechtigte hat den Antrag auf die Mobilitätsprämie bis zum Ablauf des vierten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem nach § 103 die Mobilitätsprämie entsteht, zu stellen. ²Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei dem Finanzamt zu stellen, das für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten nach dem Einkommen zuständig ist.

Autor: Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde,
Berlin

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderung: Die Auszahlung der Mobilitätsprämie erfolgt auf Antrag. Eine Prüfung von Amtswegen erfolgt nicht. Der Antrag kann bis zu vier Jahre nach Entstehung des Anspruchs auf Zahlung der Mobilitätsprämie gestellt werden (§ 103). Insoweit korrespondiert § 104 mit der materiellen Festsetzungsfrist der ESt (§§ 169, 170 AO). Im Ergebnis tritt für die ESt als auch für Mobilitätsprämie zeitgleich Festsetzungsverjährung ein. Der Antrag muss bei dem FA gestellt werden, das für die Einkommensbesteuerung zuständig ist. Bei unbeschränkt stpfl. Personen ist dies regelmäßig das WohnsitzFA (§ 19 Abs. 1 Satz 1 AO); bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Stpfl. J 20-1

überwiegend aufhält (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 AO). Bei Zusammenveranlagung ist der Wohnsitz ausschlaggebend, an dem sich die Familie überwiegend aufhält (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 AO). Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu stellen (§ 104 Abs. 2 Satz 2).

J 20-2 **Rechtsentwicklung:**

► **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 104 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

J 20-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 104 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:**

► **Grund der Änderung:** § 104 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO₂-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.

► **Bedeutung der Änderung:** Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde das Antragerfordernis und die Ausgestaltung der Mobilitätsprämie von einigen Stimmen kritisiert. Angebracht wird, dass für die Auszahlung der Mobilitätsprämie zwangsläufig eine Art der Veranlagung von Stpfl. notwendig ist. Dies führt zu zusätzlich administrativem Aufwand auf Seiten der Stpfl. (und der FinVerw.), die bisher keine StErklärung abgeben müssen (s. Kommentierung zu § 46 Abs. 2, § 46 Anm. 21 ff.). Dem kann entgegengebracht werden, dass die Mobilitätsprämie bei Stpfl. mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erst greift, soweit der ArbN-Freibetrag des § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a überschritten wird. Die Geltendmachung der den ArbN-Freibetrag überschießenden WK führt zwangsläufig zu einer Veranlagung. Der zusätzliche Aufwand dürfte für Stpfl. daher überschaubar sein. Weiter beinhaltet § 109 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung des Verfahrens bei der Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie, so dass mit vereinfachten und klareren Anweisungen zum Verfahren der Festsetzung und Auszahlung der Mobilitätsprämie zu rechnen ist. Das Antragerfordernis ist wohl der Tatsache geschuldet, dass ein Zahlbetrag zur Mobilitätsprämie überwiegend bei Stpfl. mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entsteht; also solchen Stpfl., bei denen die Veranlagung nur auf Antrag erfolgt (§ 46 Abs. 2 Nr. 8). Eine Prüfung von Amtswegen würde bei diesen Stpfl. rein faktisch ohne Veranlagung nicht erfolgen können.